

# Der Gemeindearbeiter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter  
und Straßenbahner Deutschlands.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage.  
Durch die Post bezogen  
vierteljährlich 1,50 M.

Geschäftsstelle: Köln, Ven-  
loerwall 9, Fernspr. A 8838  
Postleitzettel Köln 18937.

Nummer 13

Köln, den 25. Juni 1921

9. Jahrgang

## die christlichen Gewerkschaften zur Lohn- u. Preisanpassung.

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften besuchte sich am 13. Juni in Köln mit den von Arbeitgeberverbänden in letzter Zeit verhandelnden Kundschreiben, in denen der Lohnanpassung als notwendig hingestellt und den Arbeitgebern ein dementsprechendes Vorgehen empfohlen wird. Der Inhalt dieser Kundschreiben hat eine starke Erregung und Beunruhigung der Arbeiterschaft bewirkt. Der Vorstand des Gesamtverbandes wandte sich mit aller Entschiedenheit gegen die von den Arbeitgeberverbänden propagierte Absicht. Tatsache ist, daß dem einen einzigen Preise für Bedarfsartikel ein höheres Steigen für andere Verbrauchsartikel gegenübersteht. Hinzu kommt, daß auf ausdrücklichen Erklärungen der Regierungen im Reichswirtschaftsrat — die Industriepreise den Weltmarktpreisen immer mehr angepaßt werden, daß vorher zugegangene Anpassungen die Kosten der Lebenshaltung, insbesondere für die arbeitende Bevölkerung, ebenfalls steigen und daher Lohn- und Gehaltsaufbesserungen notwendig werden, um heute in die Lage weiter Arbeitskämpfe zu fordern. Um so mehr glaubt der Vorstand des Gesamtverbandes sich gegen die gegebenen Arbeitgeberabsichten wenden müssen, welche unübersehbare Konsequenzen und Gefahren für die Entwicklung des Wirtschaftslebens im Gefolge haben.

Gemeindebetriebe (die Privatindustrie schlägt bei Beurteilung dieser Frage für uns aus) im Interesse der Arbeiterschaft die Gewährung von Kinderzulagen in angemessenem Umfang, das Richtige und Gegebene zu sein. In dem meisten Tarifverträgen sind Familien- oder Kinderzulagen vorgesehen und die Mitglieder sowohl wie die gewerkschaftlichen Organisationen aller Richtungen haben ihnen zugestimmt. Trotzdem geht die Diskussion weiter. In Gründgesprächen, in Versammlungen, in der Tages- und Gewerkschaftspresse wird versucht, Anhänger für seine Überzeugung zu werben. Mit gutem Rechte kann ein jeder hierzu von seinem Standpunkt aus Stellung nehmen. Von der Gewerkschaftspresse aber muß verlangt werden, daß sie, bei aller Freiheit aber doch Rücksicht nimmt auf die stiftlichen, ethischen und nicht zuletzt religiösen Anschauungen, die die Arbeiterschaft vom Familienleben und Kinderzügen hat. Die Gefahr liegt sehr nahe, daß gerade in dieser Frage die Weltanschauungen vom Judentum und Christentum des Menschenlebens ausschlaggebend für die Stellung zu den Kinderzulagen wird. Dieser Gefahr ist die Gewerkschaft, das Organ des freien Gemeindearbeiterverbandes, erlegen, als sie in der letzten Nummer einer Zuschrift Raum gab, in der wir folgende Sätze finden:

"... Ich sehe auf dem Standpunkt jedes Arbeiters, der Kinder erzeugt, muß das mit einem gewissen Verantwortungsgefühl und mit dem Bewußtsein tun, daß er diese auch selbst ernähren und erziehen muß, und diese Aufgabe nicht der Allgemeinheit überlassen soll. Die Arbeiter sollen es denjenigen Klassen überlassen, die finanziell in der Lage dazu sind, diese Aufgabe zu erfüllen, aber gerade in jenen Kreisen findet man die wenigsten Kinder. Abgesehen davon, daß sich der Arbeiter mit jedem Kind eine neue Fessel auferlegt und damit immer mehr vom Arbeitgeber abhängig wird, ist er unter den heutigen Verhältnissen mit vielen Kindern nicht mehr in der Lage, diese so zu ernähren, zu kleiden oder sie später etwas lernen zu lassen, wie das eigentlich notwendig wäre. Auch keine eigene Arbeitskraft, und nicht zuletzt das ganze Familienleben leidet darunter. Ein großer Prozentsatz der ungünstlichen Ehen dürfte daran zunächst ihren sein. —"

Obwohl kein Freund von Polemiken, die in der Regel zu nichts führen und die notwendige Zusammenarbeit in gewerkschaftlichen Dingen fördern, können wir doch solche Ausführungen nicht unbedingt ignorieren. Es gibt jedoch Familien genau, wo die Gewinnlosigkeit der Eltern schwer geht, daß ihnen der Nachwuchs als Nach erhebt. Ganz Eltern, die die Kinder nur als eine Last ansiehten, sei der man nur fragen

hüten soll. Aber auch eben so viele, denen der Kinderzug als Familienglück erscheint, das einige, was ihnen in der heutigen traurigen Zeit verbrieben ist, an dem sie ihre Freude haben und für das ihnen keine Arbeit und Mühe und kein Opfer groß genug erscheint. Lieblos, unsocial, ja garabau brutal ist es, wenn dies nun gesagt wird, daß sie kein Recht an die Allgemeinheit haben, daß diese ihnen bei der standesgemäßen Unterhaltung ihrer Kinder nicht behilflich sein soll. Die Opfer, die die kinderreiche Familie bringt, kommen zum guten Teile dem Staat, der Gemeinschaft zugute. Wir geben nicht so weit wie der alte Staat, der fast die gesamten Kosten der Kinderunterhaltung und der Erziehung dem Staat aufzubürden wollte. Das Verantwortungsgefühl der Eltern kann und soll diesen nicht abgenommen werden. Aber grundsätzlich halten wir die Forderung aufrecht, daß die Allgemeinheit, der Staat, die Städte, den einen Teil des Unterhaltungs- und Erziehungsbedarfes für die Jugend zu übernehmen, wenn die Eltern, trotz guten Willens dazu nicht in der Lage sind. Als vor Jahren ein großer Industrieller im Saargebiet die Lohnforderungen der Arbeiter, die hauptsächlich mit den steigenden Unterhaltungskosten für die zahlreichen Kinder begründeten waren, in brutaler Weise mit dem Beinen abwies, dann sollten sie sich jene Kinder nicht anschaffen, erhob sich hiergegen in der gesamten roten Partei- und Gewerkschaftspresse ein Sturm der Entrüstung. Mit gutem Rechte. Wenn aber heute zur Abwehr der Kinderzulagen in einem roten Gewerkschaftsblatte das nämliche, wenn auch mit anderen Worten, gesagt wird, dann zeigt uns dieses nur die Wandelbarkeit gewisser Leute.

Ob gerade die Gewährung von Kinderzulagen das einzige mögliche und notwendige Mittel ist, der Not der kinderreichen zu lehren, darüber kann man, wie anfangs gesagt wurde, gut zweierlei Meinung sein. Die Gewerkschaften haben auch die Pflicht, zu untersuchen, ob nicht die Unterstützung der Familienväter in dieser Form Vorteile für die gesamte Arbeiterschaft im Gefolge hat, die die Vorteile überwiegen. Also nur heraus mit der Kritik und besseren Vorschlägen. Aber hüten wir uns, mit Gründen zu argumentieren, die einen großen Teil der Mitglieder der Gewerkschaften, und die schlechten sind es in der Regel nicht, in ihren inneren Angelegenheiten so schwer verdecken müßten. jedenfalls leben diese in der Mehrzahl in einer stützlich recht hohen Stufe, so daß sie Befürworter der Kinderzulagen aus Prinzipien nicht dort Widerstand leisten können.

Seien wir uns darüber, die legt zu S. 22,

## Der vielumstrittene Familienlohn.

Zu den vielumstrittenen Fragen, die heute die Arbeiterschaft und Angestelltensozialität berühren, gehört ohne Zweifel der Familienlohn. Weder die Arbeiterschaft selbst noch die Betriebsräte sind sich einig darüber, ob Lohn sich nun nach der Leistung und Tätigkeit der Lebewohnung im Durchschnitt richten soll, oder ob nicht auch hier gleich auf die Unterhaltungskosten, für die aber weniger zahlreiche Unterhaltsbeläge Familienmitglieder genommen werden. Polen sind jedoch die Meinungen über in den letzten Jahren, vorwiegend in Privat-, Staat- und Gemeindebetrieben, entstanden zum großen Teil in der Privatindustrie, die weiterhin Kinderzulagen lebt, weit größer. Auch unter einzelnen Mitgliedern der Gewerkschaften kann man gegenwärtig keine Meinung in der Hand haben. Viele den gegenwärtigen Lohn nicht annehmen, sondern stattdessen einen höheren zu verlangen und gegen Ende der Verteilung

gesetzen von dem Standpunkte aus zu deute-  
rlichen, zu dem uns nicht die Sorge um das  
Wohl der Allgemeinheit, sondern doch so et-  
was wie persönlicher Egoismus und Selbst-  
lust sehr leicht verleiten kann.

Vorstehende Zellen waren bereits geschrieben, als uns nachstehende Zeitschrift aus Kollegenfreien zur sachlichen Beurteilung dieser Frage zu ging.

## Bemessung des Bohres nach Leistung oder nach Bedarf?

Diese vielumstrittene Frage ist wichtig genug, gründlich weiter diskutiert zu werden. Auch im Zeiten wirtschaftlicher Blüte bilden die Löhne der Angestellten und Arbeiter eines Unternehmens einen solch erheblichen Teil der gesamten Produktionskosten, daß deren mehr oder weniger große Höhe auf die Rentabilität des Unternehmens stark einwirkt. Seiter aber ist in solchen Zeiten diese Einwirkung unter normalen Verhältnissen so stark, daß das Unternehmen nicht in der Lage wäre, der Leistung des einzelnen Angestellten oder Arbeiters in etwa angepaßte Löhne zu zahlen. Anders in Zeiten wirtschaftlich schlechter Konjunktur. In einer Menge von Betrieben bilden in der Nachkriegszeit neben hohen Materialpreisen besonders die Löhne der Angestellten- und Arbeiterschaft die Ursache, daß unrentabel, ja oft mit starkem Verlust gearbeitet werden muß. Daraus ändert auch nichts die Tatsache, daß die gesuchten Löhne immer noch kaum ausreichen, die allernotwendigsten Bedürfnisse der Angestellten und Arbeiter zu befriedigen. Dadurch werden manche Betriebe um in etwa lebensfähig zu bleiben, Gewungen, die zu jahrelange Gesamtlohnsumme auf das für die gesamte Angestellten- und Arbeiterschaft allernotwendigste zu beschränken. Da aber die Bedürfnisse aller Angestellten und Arbeiter nicht gleich groß sind (es fehlen nur die verschieden hohen Bedürfnisse von Ledigen und Lohnempfängern mit Familien erwähnt) ist es selbstverständlich, daß diese Unterschiede bei der Lohnfestlegung in etwa Rechnung getragen werden müßt. Auch grundsätzliche Besüwerter der Entlohnung nach Leistung werden sich in erwähntem Sinne mit vorstehender Regelung der Lohnfrage als wirtschaftlicher Notwendigkeit abfinden müßten. Auch sie werden der Forderung, daß einerseits die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sichergestellt, andererseits jedem einzelnen der gesamten Angestellten- und Arbeiterschaft des Betriebes ein seinem Bedarf entsprechender Mindestlohn gezahlt werden muß, Rechnung tragen müssen.

Uebrigens gehen die Meinungen über die Leistung (die Bewertung der Arbeit des einzelnen) stark auseinander. Soll die Leistung nach der Höhe des Profits bewertet werden, den sie dem Unternehmen bringt? Da kann es vorkommen, daß die Arbeit von 10 schlecht bezahlten Arbeitern dem Unternehmen mehr Gewinn bringt, wie die Arbeit von 100 bedeutend besser bezahlten Arbeitern in irgend einem anderen Betriebe.

Oder soll nur das als Leistung bewertet werden, was der Angestellte oder Arbeiter selbst im Betriebe leistet oder auch jene Vorteile, die das Unternehmen indirekt durch seine Angestellten oder Arbeiter hat? In letzterem Falle ist wohl die Frage anzustellen, ob nicht der verdiente Angestellte oder Arbeiter mit Familie indirekt mehr leisten als der ledige Arbeiter. Oder da-

deutet es etwa nichts, wenn der verheiratete Angestellte oder Arbeiter keine Kinder zu brauchbaren Menschen und Staatsbürgern erzieht? Verfolgen wir mal die Regel: Ohne geordnetes Familienleben kein geordnetes Staatswesen, ohne geordnetes Staatswesen kein geordnetes Wirtschaftsleben, ohne geordnetes Wirtschaftsleben aber auch auf die Dauer keine Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Unternehmungen. So betrachtet würde also der verheiratete Angestellte oder Arbeiter neben seiner direkten Arbeitsleistung im Betriebe selbst für die Allgemeinheit wie auch für den einzelnen Unternehmer indirekt mehr leisten wie der ledige Arbeiter. Weiter ist wohl zu berücksichtigen, daß der größere Bedarf (der härtere Verbrauch von Produktionsartikeln) die Produktion und damit auch die allgemeine Wirtschaft fördert, was wiederum der Allgemeinheit wie auch den Unternehmungen zugute kommt. Und warum soll er (der verheiratete Angestellte oder Arbeiter) für diese Mehrleistung (wenn es auch nur eine indirekte ist) nicht entsprechend besser bezahlt werden, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß doch gerade diese indirekte Mehrleistung seinen Mehrbedarf verursacht?

Selbst der sedige Angestellte oder Arbeiter kann (abgesehen von der Pflicht der Solidarität, die verlangt, daß der weniger Verdienstige Mündlich auf den bedürftigeren Standesgenossen nimmt) obiges Argument gelten lassen. Werden doch auch die meisten Verdienste später als verheiratete Arbeitnehmer ebenfalls Nutznißer einer Bewertung ihrer Leistung im angegebenen Sinne sein.

Ebenso wie bei der Frage, ob Löhne nach Leistung oder nach Bedarf, geben die Meinungen darüber auseinander, in welcher Form der größeren Bedürftigkeit der Arbeiter mit Familie Rechnung getragen werden kann. Die Frage, ob der größere Bedarf den Angestellten oder Arbeitern verpflichtet, durch Sicherstellung im Betriebe (also längere Arbeitszeit) sein Einkommen zu erhöhen, muß gleich vernichtet werden. Abgesehen davon, daß er anderen dadurch die Arbeit wegnnehmen, mit seiner eigenen Arbeitskraft aber Kaufbau treiben würde, ist er auch mehr wie andre verpflichtet, sich in seiner arbeitsfreien Zeit seiner Familie, der Kindererziehung usw. zu widmen. Andere Vorschläge zur Errreichung des Zwecks gehen dahin, den verheirateten Angestellten und Arbeitern von Staats oder Reichs wegen Vergünstigungen in Form von Steuerermäßigung, Mietzuschüssen, usw. zu gewähren. Wieder andere sagen das über auf dem Wege

der Versicherung oder durch ein allgemeines Umlageverfahren zu erreichen. Der Ausführung all dieser Vorschläge stehen jedoch solch große Schwierigkeiten entgegen, daß an ihre Durchführbarkeit vorerst nicht zu denken ist. Da aber gerade jetzt infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Notwendigkeit, der größeren Bedürftigkeit der Angestellten und Arbeiter mit Familie gerecht zu werden, besonders stark in Erwägung tritt, muß der momenten gangbareste Weg in Form von Entlastung durch Verzücklichung dieser Bedürftigkeit verfolgt und ausgebaut werden. Zahlreiche gewerkschaftlichen Organisationen in z. B. bei Bläßig den Parteivertretern nach dieser Richtung hin zu richten, z. B. eben jedoch nicht in bloßem oder ohne Rückgriff auf einzelne Kätegruppen, d. h. auch nicht auf

mit billigeren, ledigen Arbeitskräften zu beschaffen.

(Selbstverständlich werden wir auch die Gegner des Familientreibes in unserem Verbande gern im Verbandsorgan zu Wort kommen lassen. D. R.)

## **Galtet den Sieb.**

In der vorigen Nummer haben wir unter der Überschrift „Guchsredigten“ gezeigt, daß es nicht möglich sein wird, die breiten Massen in nennenswertem Umfange zu beruhigen durch die Annahme des Ultimatums der Alliierten bedingten großen Lasten noch weiter heranzuziehen, wenn nicht zu gleicher Zeit eine trügerische Belastung der tragfähigen Schultern vorgenommen wird. Unfehlbar aber wird diesen Herrschäften heute dann vor dem ersten Bestreben der Regierung und Volksvertretung, einen wirtschaftlich sozialen und gerechten Ausgleich der Lasten herbeizuführen. Um die drohende weitere Belastung der tragfähigen Schultern abzuwehren, freien sie aus Leibeskräften: „Halte bei Dieb“, in der nicht mißverstehenden Absicht, die Unzermesslichkeit von mir auf mich zu leuken.

Durch seine Taten bekannt und berühmt ist der Hunabund geworden, der bekanntlich „alle“ Stände des deutschen Volkes Handel, Industrie, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft umfasst. Doch man die Arbeiter, Angestellten und Beamten, ferner alle Arbeitnehmer, nicht als Mitglieder in diese „Volksorganisation“ aufnimmt, ist zwar ein leichter Schönheitsfehler. Dafür sind aber die wirklichen Mitglieder um so wohlhabender und „tüchtige“ Leute. In diesen Umständen ist es eigentlich selbstverständlich, wenn der Hunabund die Steuergesetzgebung zugunsten seines Mitglieder durch die Stelle zu beeinflussen sucht. Willkommene Bundegegnissen sind ihm die Herren Genossen, die niestisch durch ihr Leben, ebenfalls die Steuernelehe zu schützen, ihnen unbewußterweise dabei in die Hände arbeiten.

Vor einiger Zeit ging durch die Tagespresse eine Anweisung, wie die betier ihre Steuererklärungen abzugehatten. Als Muster und Beispiel war folgende Steuererklärung abgedruckt.

### **„Einkommen:**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Aus Arbeitsdienst laut bei<br>gesetzter Bescheinigung des A.<br>beitgebers | 10 000 |
| 2. Zinsen aus Kapitalvermögen   | 100    |
| 3. Unsärfrente  | 400    |
| 4. Einkommen aus Nebenbeschäfti-<br>gung                                      | 1 000  |

Zusammen 11500

- |  |       |
|--|-------|
| Davon gehen ab:  |       |
| 1. Für Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge . . . . . | 523   |
| 2. Dasselbe für meine Ehefrau . . . . .                      | 132   |
| 3. Abrechnung für Handwerkszeug . . . . .                    | 300   |
| 4. Mehrauswand für Arbeitskleidung . . . . .                 | 1.000 |
| 5. Wiederjahrskarte zur Arbeitsstätte . . . . .              | 208   |
| 6. Abrechnung Des Rechtscode zur Arbeitsstätte . . . . .     | 100   |

Nebentrag: 245 M

|   |          |
|---|----------|
| 7. Mehrauswand für Bekleidung und Wohnung bei auswärtiger Beschäftigung . . . . .   | 10 M     |
| 8. Mehrauswand für den Haushalt infolge der Erwerbstätigkeit meiner Frau, für Nachfrau und Kinderpflegerin in uns Monaten . . . . . | 400 M    |
| 9. Verbandsbeiträge für mich und m. Ehefrau (sämt später fort) . . . . .  | 300 M    |
| 10. Sterbehilfesbeiträge für mich und meine Ehefrau . . . . .   | 100 M    |
| 11. Versicherungsprämien der Volksfürsorge für mich und meine Ehefrau u. zwei Kinder . . . . .                                      | 300 M    |
| 12. Beiträge an den Arbeiterbildungsausschuss . . . . .   | 12 M     |
| Zusammen  | 5 377 M  |
| das Gesamteinkommen betrug dem nach . . . . .   | 11 500 M |
| dann gehen ab . . . . .   | 5 377 M  |

Berbleiben zur Besteuerung 6 123 M  
10 v. H. der verbleibenden Summe entspricht der Veranlagung zu 610 M Einkommensteuer. Es gehen hieron ab für zwei Kinder und für mich und meine Ehefrau nach den §§ 16, 17 und 28 des EStG. je 20 M kommen 480 M.  
Die vertragliche Einkommenssteuer betrug . . . . . 610 M  
davon ab für Familienangehörige 480 M

Es ist zu zahlen an Steuern 130 M. Da ich laut meiner Steuerkarte bis zum 1. März 1921 700 Mark an Steuermarken erhielt habe, beantrage ich:  
Die Rückzahlung von 670 M zu welter Steuern nebst 6 v. H. Zinsen." Würde ein Arbeiter eine beratige Erklärung wünschlich abgeben, sehe er sich ohne Zweifel der Gefahr der Strafverfolgung gegen Steuerhinterziehung aus. In derartig dumm-plumper Weise soll hier das unmöglich als sehr wahrscheinlich erscheinen. Wenn ein Arbeiter sein Handwerkzeug selbst stellen soll und dafür 500 Mark für Abnutzung rechnet, 1000 M für Mehrauswand für Arbeitskleidung angibt, 10 M für Fahrrad und Fahrrad und 1800 Mark Unkosten bei auswärtiger Beschäftigung, also zusammen 3008 M. Unkosten hat in einem Lohn von 10 000 M. nun dann er eben ein Esel. Für 123 M pro Woche Leinverdienst brauchte 1920 ein organisierter Arbeiter nicht mehr zu schaffen. Dieser Lohn langt ja kaum, um die Lebensmittel für den lebigen Arbeiter zu kaufen, geweige denn, davon eine Familie zu erhalten. Normalerweise betrug im Jahre 1920 der Lohn bei diesen Auslagen ungeachtet des Doppelten und der betreffende Arbeiter hat durchweg nicht 130 M. sondern mindestens 1130 M. an Steuern zu zahlen. Selbst dann, wenn in Ausnahmefällen die obige Aussicht bei einem Unfallverletzen auftreten sollte, dann sind bei einem erwerbsbeschränkten Familienvater mit rund 50 M reinem Bruttolohn 130 M Steuern aus. Was macht nun der Hansabund aus den angenommenen Auswüchsen? messe?"

In einer Zuschrift an die Tagespresse steht es unter anderem: "Es ist bekannt, wie verhältnismäßig gering die steuerliche Belastung einer Arbeiterfamilie ist, da der neben dem Vater zwölf

Söhne erwerbstätig sind, und wie hoch dem gegenüber bei gleichem Einkommen die Steuern für einen höheren Beamten und erst gar für einen Fabrikanten sind, deren Familien die gleiche Zusammensetzung aufweisen, deren Söhne aber studieren."

Wir wollen offen gestehen, daß unsere frühere Berechnung der Steuern der Arbeitersfamilie nicht ganz zutreffend war, aber nur deshalb, weil wir nicht die zahlreichen Abzüge in Rechnung gebracht haben, die der Arbeiter von seinem Einkommen bei seiner Steuererklärung macht. Ein Artikel der Breslauer Volkswacht, der in ähnlicher Form in den meisten sozialdemokratischen Zeitungen wiedergegeben ist, bringt folgende Anweisung, wie die Arbeiter ihre Steuererklärung zu machen haben."

Hier folgt dann die obige Aussicht. Anschließend daran heißt es weiter:

"Alle die Familie mit 11 500 M Einkommen hätte ganze 130 M Steuern, d. i. 13 v. H. zu zahlen!" —

Um den gewünschten Eindruck herzorzutzen, wird im leichten Ablauf die Wahrheit einfach auf den Kopf gestellt. Wenn ein Arbeiter 400 M als Mehrauswand im Haushalt wegen Erwerbstätigkeit der Frau bei seiner Steuererklärung in Abzug bringt, wird selbstverständlich das Finanzamt, gemäß § 18 des Reichseinkommensteuergesetzes, die Ehefrau schuldig zur Steuer verurteilen. Also betrachten die angegebenen Steuern nicht den gesamten Steuerbetrag einer Familie, sondern nur den des Mannes. Erwerbstätige Frau und Kinder werden daneben mit ihrem gesamten Reineinkommen zur Steuer herangezogen.

Bevorstehendes Beispiel zeigt, wie gearbeitet wird, um zu beweisen, wie wenig heute die breiten Massen steuerlich belastet sind. Gegen diese Versuche, die drohende Belastung der tragfähigen Schultern auf die Arbeiterschaft abzuwenden, müssen mit energisch Einspruch ergeben.

### Wichtige Entscheidungen des Hauptausschusses für Straßenbahnen.

Hat ein aus dem Betriebe stammender Angestellter noch Anspruch auf die nach einem Aussitz vereinbarten Lohnzahlungen?

In letzter Zeit ist öfters bei Tarifverhandlungen vereinbart worden, daß für eine zurückliegende Zeit noch ein Lohnzuschlag gezahlt werden soll. Bei dem letzten Wechsel des Personals in einem großen Betrieb erhob sich nun die Frage, ob den inzwischen freiwillig oder unfreiwillig aus dem Betriebe geschiedenen Arbeitern und Angestellten auch dieser Lohnzuschlag für die Zeit, während sie noch im Betriebe beschäftigt waren, nachgezahlt werden muß. Nur ist diese Frage bei der Essener und Hammoner Straßenbahn geworden. Am 22. Februar waren den Straßenbahnen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet erhöhte Lohnsätze zugestimmt, die auch für die zurückliegende Zeit, ab 1. Januar 1921 Geltung haben sollten. Verschiedene Angestellte, die vor dem 22. Februar ausgeschieden waren, beanspruchten nun die neuen Lohnsätze, rechtfertig die Nachzahlung der Differenz zwischen dem wirklich erhaltenen Lohn und den neuen Lohnsätzen, ab 1. Januar bis zu ihrem Dienstantritt. Der tarifistische Schlichtungsausschuss sprach Ihnen die beantragte Summe auch zu. Gegen diese Entscheidung legten nunmehr die

beiden beteiligten Bahnen Berufung beim Hauptausschuß der Straßenbahnen ein, worüber in der Sitzung am 25. Mai verhandelt wurde. Entchieden wurde die Streitsache wie folgt:

1. Der Spruch des Schlichtungsausschusses vom 27. April 1921 wird aufgehoben.

2. Den vor dem 22. Februar 1921 (Datum des Schiedspruchs) ausgeschiedenen Arbeitern steht Anspruch auf Nachzahlung der erhöhten Lohnsätze nicht zu.

### Gründe:

Durch Schiedspruch vom 22. Februar 1921 wurden für das gesamte Personal der Straßenbahn Lohnhöhungen festgesetzt, die rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1921 haben sollen. Durch die Annahme des Schiedspruchs kommt nach allgemein herrschenden Grundsätzen eine Tarifvereinbarung zustande. Diese ist bindend und Recht erzeugend nur für diejenigen, die bei dem Vertragabschluß beteiligt waren, als solche kommen aber aus Seiten der Arbeitnehmer nur diejenigen in Betracht, die zur Zeit der Vereinbarung in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber standen. Diese Voraussetzung trifft auf die hier in Betracht kommenden Teilnehmer infolge ihres vor dem 22. 2. 21 erfolgten Ausscheidens nicht zu. Sie können daher aus dem Schiedspruch keine Rechte herleiten und haben keinen Anspruch auf Nachzahlung der erhöhten Lohnsätze.

Diese Entscheidung kann auch nicht entgegengetreten werden, daß der Hauptausschuß sich in einem früheren Urteil in einem ähnlich liegenden Fall auf einen anderen Standpunkt gestellt hat. Denn der in Betracht kommende Spruch des Hauptausschusses ist endgültig und bindend nur für den Fall, der damals gerade zur Entscheidung stand. Der Hauptausschuß ist daher bei dem hier zu entscheidenden Streitfall an den früheren Spruch nicht gebunden, sondern kann nach freiem Urmeilen das Urteil fällen."

### Der neue Tarifvertrag für die Arbeiter der Reichsverwaltungen und Reichsorganisationen (Reichsarbeiterland).

Nachdem der Tarifvertragsgesetztes seit in den letzten zwei Jahren in der Industrie, im Gewerbe und in der Landwirtschaft durchgesetzt hat, nachdem auch die Gemeinden und Provinzialverwaltungen Tarifverträge zwecks Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Arbeiter abschlossen, kommen die Städte und das Reich nicht mehr zurückzubleiben. Für die Arbeiter und Angestellten der beiden größten Reichsvermögens Betriebe, Eisenbahn und Post, ist ein allgemeiner Vertrag bereits vor längerer Zeit zustande gekommen. Für die übrigen Reichsarbeiter bestand ebenfalls ein Vertrag, der aber weder die gesamten in Betracht kommenden Arbeiter, noch alle Organisationen umfaßte, die berechtigten Anspruch auf Beteiligung erheben könnten, insbesondere der Vertrag auch nicht zur restlosen Durchführung gelangen konnte.

Nach längeren Verhandlungen ist nunmehr ein neuer Vertrag zustande gekommen, an dem auch unser Verband als Vertragsträger beteiligt ist.

Da dieser Vertrag nicht nur für die Reichsarbeiter, sondern auch für die Staats- und Gemeindearbeiter und zum guten Teile, soweit es die sozialen Einrichtungen regelt, für die Straßenbahner von Belang ist, lassen wir dieselben nachstehend teilweise im Wortlaut folgen.

Der § 1 gibt den Geltungsbereich an. Er gilt für alle nicht der Ausfallklausurbelastung unter-

freigehaltender Art der Leistungserbringung der Gewerkschaften kommt sie nicht schon einem endeten abgeschlossenen Tarifvertrag unterliegen. Einem bevorstehenden Vertrag unterliegt auch die Betriebsarbeiter, der ebenfalls in einigen Punkten von diesem Vertrag abweichen. Am Schluß bringen wir diese abweichenden Bestimmungen.

S. 2. (1) Die regelmäßige reine Arbeitszeit beträgt für den Tag 8 Stunden oder in der Kalenderwoche 40 Stunden ausdrücklich der Pausen. — (2) Soweit Dienstbarkeit in erheblichem Umfang in Frage kommt wird die Feststellung der reinen Arbeitszeit durch die Ausübungsbestimmungen geregelt. — (3) An den Vorschenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes ist, falls nicht bereits in den einzelnen Verwaltungen ein früherer Arbeitsabschluß erfolgt, die Arbeitszeit um 2 Stunden ohne Verdienstzug zu kürzen, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. An anderen Tagen tritt eine Kürzung der Arbeitszeit, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, ohne Verdienstzug nur insofern ein, als in den einzelnen Verwaltungen allgemein ein früherer Arbeitsabschluß erfolgt.

(4) Bei durchgehender Arbeitszeit, die von der Dienstzeit nur unter Zustimmung der zuständigen Arbeitgebervertretung und der höheren Verwaltungsbehörde dort festgelegt werden darf, wodurch die dienstliche Verhältnisse es erfordern, sind angemessene Erleichterungen auch zuvorzusehen. — (5) Die Einführung von Weihnachtsfeiertagen regelt die Verwaltungsbehörde im Unternehmen mit der jeweiligen Arbeitgebervertretung.

S. 3. Der den Arbeitern zustehende Lohn bestimmt zusammen aus dem nach dem Lebensalter, der Besoldungskategorie und dem Beauftragungsort abhängenden Grundlohn und dem Teuerungszuschlag. Die Abrechnung der Lohngruppen der Gründlichkeit und der Teuerungszuschläge ist durch die Anlage 1 und 2 des am 25. Dezember 1920 abgeschlossenen Sozialtarifs erlost, der als Bestandteil dieses Vertrags gilt, soweit dieser Tarifvertrag nicht abweichende Bestimmungen trifft. Die Grundlöhne und auf eine Woche berechnete.

S. 4. Die Leistungszuschläge sind auf eine volle Woche berechnet. Diese Zuschläge und Gehirn im Dienste des Reichs einer Reichsregierung, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bestimmt. In werden die Teuerungszuschläge nur einmal und zwar an den Gremien geahbt, abgesehen von dem Maße, in dem die Gremien die ehemaligen Gewerkschaften nicht berücksichtigt ist.

S. 5. (1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1921 erhält an die Stelle des bisherigen Ortsfachverordnungsamtes das durch das Gesetz befreite die portugiesische Beauftragung des Ortsfachverordnungsamtes, vom 12. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) berücksichtigte Ortsfachverordnung für die Reichsbeamten unter gleichzeitiger Abschaffung der bisherigen Verwaltungsausfälle. — (2) Solange und soweit bei-

gleichbleibender Art der Leistungserbringung der Gewerkschaften der Zeit vor dem 1. Mai 1921 unterliegenden Praxis (Grundlohn, Teuerungszuschlag, Arbeitserbringungssatz, Kinderzuschlag und etwaiger Aufschlag), der Gehaltsertrag der den Arbeitern nach diesem Tarifvertrag zustehenden Leistungen übereinstimmt, wird der Leistungsbetrag, bis er sich durch eine Rendierung der Leistung des Arbeiters ausgleicht, als periodische Zulage fortgeschreiten. (3) Mit Ablauf des Monats, in dem das endgültige Ortsfachverordnungsamt für die Reichsbeamten im Reichsbeamtenblatt veröffentlicht ist, tritt es ohne rückwirkende Kraft an die Stelle des vorläufigen (S. 2. II. Ortsfachverordnungsamtes).

S. 6. (1) Für Arbeiter, die im Genüsse von Militärdiensten, Kriegs- und Verwundungszulagen sowie von Unfall- und Invaliditätsrente leben oder deren Rente durch Beendigung einer Abhängigkeitszulage abgelöst ist, wird der Grundlohn nach der Leistungsfähigkeit in dem ihnen zugemessenen Arbeitsfach bemessen. Der Bruchteil der Erwerbsfähigkeit, die der Rentenleistungsträger zugrunde liegt, darf hierbei nicht als Maßstab dienen. Die Renten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Der Lohn wird durch den Vorstand der Dienststelle unter Mitwirkung der Arbeitgebervertretung festgesetzt. Veränderungen der Leistungsfähigkeit ist der Vorsitzende der Dienststelle unter Mitwirkung des zuständigen Arbeitgebervertrages. — (2) Männlichen und weiblichen Empfängern von Aufenthaltskosten, Marienfeldern oder anderen Verbrauchsgebühren aus Kosten des Reichs, des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderen arbeitgebenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie deren Güterverleihenden werden die Verbrauchsgebühren entsprechend der Leistungsfähigkeit auf den Lohn angerechnet. — (3) Rentenlosen (Arbeitsrenten) zur Beendigung der Renten gelösenden Unionsrentenabrede und insoweit nicht anzurechnen, als sie die Brüder übertragen, die im Falle der Vertragsunterzeichnung des Beauftragten des Unionsrentenabredens (S. 2. II. 1) nach den allgemeinen Vorschriften über Arztfreibegabungen (Arztfreibabgabe) aufzuhören würden. — (4) Sternsatz und allgemein nicht anrechenbarem Unionsrentenabrede auf Grund der Haushaltspersonalrechte, b) Beziehung aller Art aus der Arbeit und Dienstleistung verhindernd, c) die im S. 80 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 188) beschriebenen Verhinderungsmaßnahmen.

S. 7. (1) Arbeitern an Sonn- und Feiertagen und auf das Fortwendungsrecht zu befrüchten. Den Arbeitern sind nach Möglichkeit mindestens zwei freie Sonntage im Monat zu gewähren. Zeigt an einem Sonn- oder Feiertag innerhalb des Wochenfalls folgt S. 2. III. 1 bis 3) getilgte Arbeit ist, unbeschadet der Bestimmungen im Adl. 2, durch den Wochenlohn abgeglichen. — (2) Für jede an einem Sonn- oder Feiertag

eingehalt des vorbeigeschrittenen Wochenfalls (S. 2. III. 1 bis 3) geleistete Arbeit wird ein Zuschlag von 10 Prozent des auf die Stunde entfallenden Anteiles am Wochenfundenlohn gewährt. — (3) Erreicht nach dem Wochenlohn (S. 2. III. 1 bis 3) auch auf einen Sonntag, so wird für den Arbeiter die Dienstzeit an den Werktagen dieser Woche in der Weise berechnet, daß an einem Werktag die durchschnittliche werktägliche Dauerheit um die Zahl der innerhalb des Wochenfalls am Sonntag an liegenden Arbeitsstunden vermindert wird.

S. 8. Erweilt durch die Eigenart des Arbeitens notwendige Lohnzuschläge werden vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Verwaltungsbehörde oder des Aussichtsbehörde von der Beauftragungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Arbeitgebervertretung festgelegt.

S. 9. (1) Für jedes unterhaltungsrechtliche Kind wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein wöchentlicher Zuschlag von 9,00,- gewährt.

(2) Als unterhaltsberechtigt gelten: 1. eheliche Kinder, 2. jene ehelich erlaute Kinder, 3. an Arbeitsschule angenommene Kinder, 4. Sterb- und Stillgeldkinder, wenn sie vom Arbeitern unentbehrlich (ohne entsprechende Begrenzung) unterhalten werden müssen. (3) Entzieht das Kind für unrechtmäßige Kinder, so kommt ein Arbeitser, dessen Unterhalt sich nicht in für den Kind einen Unterhaltsbeitrag leistet, oder wenn er das Kind selbst unterhält, b) wenn ein Arbeitser, dessen Unterhalt das Kind unentbehrlich (ohne entsprechende Begrenzung) unterhält.

(4) Verherrlichten Arbeitserinnen werden die Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder zu wobei nicht die Eltern aus ethischen Gründen nicht verpflichtet ist oder wenn sie allein oder überwiegend für den Unterhalt der Kinder zu sorgen hat. Ob das der Fall ist, entscheidet die Beauftragungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Arbeitgebervertretung.

(5) Soweit der Vater oder Erzieher eines Kindes nur soviel als Lohn oder Gehaltsertrag bringt im Dienste des Reichs einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bereits einen Kinderzuschlag erhält, wird der Kinderzuschlag bei Mutter als Arbeit nicht mehr gewährt. — (6) Stillkinder und die ethisch für ethisch erlaute Kinder und an Arbeitsschule angenommene Kinder des anderen Elternteils, die nicht zugleich erwachsene Kinder sind, sowie die unrechtmäßige Kinder der Eltern nicht aber die unrechtmäßige Kinder des Elterns.

S. 10. (1) Die Überarbeitung setzt die Arbeitshandlungen die über das im S. 2. III. 1 bis 3 festgestellte Monatsumfang hinausgehen. Diese Überarbeitung veranlaßt die Anwendung der Regelung der Überarbeitszeit bei Überarbeitszulagen (S. 11), bei anerkannter Krankheit und bei Dienstbefreiung (S. 12) um die Zahl der durch das Gesetzfestsetzen von der Arbeit aus diesen Gründen ausfallenden planmäßigen Arbeitshandlungen von neuem herz. ob die innerliche Stoß der äußeren aufpricht, ist nachzuprüfen.

Gibt die Interessenvertretung der Arbeitnehmer nun irgendwie ein seites Ziel fähig, die Agitation um der Agitation willen schädigt die Bewegung und ihre Einzelglieder, deren Charakter dadurch entzweit wird. Form und Inhalt der Interessenvertretung ist die Regelung des Arbeitserreiches. Die Belehrung der Gewerkschaften durch Eintritte anderer Gruppen macht die Gewerkschaften nicht allein bestimmt. Der Inhalt der Interessenvertretung erwacht aus der Lohnpolitik. Daraus läßt der Charakter der Gewerkschaften als Kampforganisation — die eigentliche Erfolgsgrundlage gesellschaftlichen Wirkens. Auf dem Gebiete der Lohnbildung, das die industrielle Entwicklung einfaßt.

Was der Gewerkschaft von gelernten, angebrachten und geprägten methodischen, jugendlichen Prostitutionen spricht eine Wirkungslösung in der Lohnbildung, die nach gefordert werden kann die Förderungsfähigkeit der Konjunkturanziehung. Die Umsetzung aller Werke in der Lohnbewilligung ergibt sich weiter aus Beobac-

## Gewerkschaft und Wirtschaft der Gegenwart.

Um ein lebendes, mitgestaltendes Glied im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Volkes zu sein und zu bleiben, darf eine Gewerkschaft niemals sich an vorgefasste Lehrenmeinungen oder siebgewordene Gewohnheiten halten. Die wirtschaftliche Entwicklung steht nicht still. Alles befindet sich in Fluß. Den neuzeitlichen Erfahrungen auf allen Gebieten der menschlichen Betätigung muß daher die Gewerkschaft als lebende Volksbewegung nachzugehen und sie zu beeinflussen suchen. Tut sie es nicht, besteht die Gefahr der Verknöcherung und damit würde sie sich selbst zur Erfolglosigkeit verurteilen.

Die großen Umwälzungen auf politischem und sozialem Gebiete in den letzten Jahren prangen die Gewerkschaften, sich mit den darüber aufgeworfenen Fragen auseinanderzusehen.

Auf der rechten Ausrichtung des Gewerkschaftsverbandes der christlichen Gewerkschaften sahnte Dr. Theodor Brauer, die Aussichten zu kennzeichnen, die der Gewerkschaft infolge der Umwälzungen im Wirtschaftsleben gestellt sind.

Wir geben nachstehend die wesentlichen Gedankenlängen des Berichts wieder.

Das Wesen der Gewerkschaften besteht in ihrer Geltung: 1. als wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer; 2. als Organe der Volkswirtschaft; 3. als wirtschaftlich soziale Bewegung. Ausgehend für die erste Weisensatz ist die nachstiegende Zweckbestimmung der Gewerkschaften, für die zweite die volkswirtschaftliche Einsicht und für die dritte das Verantwortlichkeitsgefühl, die Weltanschauung ihrer Mitglieder.

Die Gewerkschaften sind gebildet als wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Ihre Begründung erfolgte zunächst aus diesem Gesichtswinkel. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an dieser Weisensatz der Gewerkschaften zu vertreten festgehalten werden muß. Die Elbwande dagogen aus anderen Volksgruppen entsprechen auf dem Bodenriss nach habe mit den anderen sozialen Kreisen der sozialen Arbeit. Interessenvertretung ist die Stütze der Gewerkschaft und muß anstrengend die akademische Stütze und die innere Stütze sowohl nach der Finanzierung als nach der Erhaltung der Mittel der hin geben. Andererseits hat die Gewerk-

dat. — (2) Füllt in die Kalenderwoche ein Arbeitstag oder vier der Weihnachten oder Landesfeiertagen allgemein angeordneter Feiertage (Weihnachtsfeiertag), so vermindert sich das Entgelt für die Zeit, welche der an den Abreisen dieser Woche geleistete Überstundentag die Zahl der durch das Fernbleiben von der Zeit am Weihnachtsfeiertag ausfallenden planmäßigen Arbeitsstunden — (3) Überzeitarbeit nach Montagfeste zu vermeiden. Doch ist bei arbeitsähnlichen und dringenden Bedürfnissen der Arbeitgeber verpflichtet, auch über die festliche Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Es kommt zu kosten, daß die Arbeiter zur Überarbeitung abweichend herangezogen werden. — Bei Überzeitarbeit, die an die regelmäßige Arbeit unmittelbar anschließt, ist eine vierwöchige und wenn diese Überzeitarbeit mehr als Stunden dauert, eine halbtägige Pause zu wahren, die als Arbeitszeit zu rechnen ist. Angeordnete Überzeitarbeit ist mit dem Vorrat (Grundlohn und Leuerungsantrag ausreichend Kinderaufklam) sowie einem Verständnisangriff, der lediglich vom Betriebsrat vorzunehmen ist, zu tun. Eine Überleitung der Arbeitszeit um weniger als 10 Minuten wird nicht vergütet. Bei längerer Überleitung wird jede angefangene halbe Stunde als volle Halbstunde bezahlt. Wiederholbarkeit an einem Sonntag in besonderer Art voraussetzt, so in die Berechnung für die Überzeitarbeit mit mindestens 4 Stunden zu ziehen. — (4) Der Überstundenzuschlag im allgemeinen ist Prozent, für Arbeiter, die an einem Sonntag oder Feiertag arbeiten, 60 Prozent. — (5) Statt der Verständnisangriffung für Einzelfälle kann im Rahmen mit der gesetzlichen Entfernung und unter Zustimmung der betreuten Betriebsaufsicht eine Überstundenzuschlagsregel festgelegt werden.

(6) Sammelfreizeit erhalten nach den ununterbrochenen einjährigen Betriebsausdauern sowohl je die dazuliegenden Betriebsausdauer, alljährlich Erhaltung des Lohnes (seinalmäßig einschließlich Kinderaufklam) und Kinderzulage).

(7) Auf Antrag wird der Vorrat für die während der Urlaubzeit ablaufenden Produktionsarbeiten freigesetzt. Das Urlaubsjahr läuft im 1. April bis 31. März. — (8) Der Urlaub wird nach Abschluss gewährt, die sich in der nächsten Siedlung befinden, entweder ob sie dort regelmäßig haben oder ob ihnen ohne Verzögerung von der Behörde genehmigt werden.

(9) Seine Ansprüche in der Zeit vom 2. April bis 30. Juni steht den Freizeitzeiten kein Vorrat zu. Erfolgt das Auszubilden in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September so ist die Höhe des nachfolgenden Urlaubs unter Berücksichtigung nach oben erzielte das Auszubilden und im 1. Oktober des Urlaubsjahrs ist der Urlaub zu gewähren. — (10) Erfolgt binnen 4 Wochen nach dem Verlassen der alien

Sonne Einstellung bei einer anderen Dienststelle des Betriebsvertrags eingeschlossen, so wird bei Amt des Urlaubs von dieser gewährt. — (11) Die Dauer des Urlaubs beträgt für Arbeiter unter 10 Jahren 6 Werkstage, für ältere Arbeitnehmer 6 Werkstage, der sich beginnen nach einer Dienstzeit von 2 Jahren auf 10 Werkstage, nach einer Dienstzeit von 5 Jahren auf 12 Werkstage, nach einer Dienstzeit von 8 Jahren auf 15 Werkstage, nach einer Dienstzeit von 10 Jahren auf 18 Werkstage, nach einer Dienstzeit von 15 Jahren auf 21 Werkstage. — (12) Als Studiengut die Erstellung der abgeschlossenen Dienstzeit gilt der erste Urlaubstag. — (13) Als Dienstzeit im Sinne dieser Frist gilt ausschließlich die auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags geleistete Tätigkeit bei den Reichs- oder Staatsverwaltungen oder bei einer Reichsorganisation, und zwar, soweit sie nach dem vollständigen 18. Lebensjahr zugezogen ist, auch dann, wenn sie mit Unterbrechungen abgeleistet ist. — (14) Arbeiter, die bei Beginn ihres Kriegsdienstes oder, wenn er diesem unmittelbar vorangegangen ist, des Friedensdienstes im Heer oder der Marine, im Reichs- oder Staatsdienst tätig waren und binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienste sich wieder zur Verpflichtung im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Reichsorganisation beworben und auf Grund dieser Bewerbung dort Beschäftigung gefunden haben, ist bei der Festlegung der Dienstzeit im Sinne der Frist 7 die zwischen Mobil- und Demobilisierung liegende Zeit des Friedensdienstes oder des Dienstes bei der Marine voll anzurechnen. Außerdem Kriegsteilnehmer, die binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienste sich um Verpflichtung im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Reichsorganisation beworben und auf Grund dieser Bewerbung dort Verpflichtung gefunden haben, ist bei der Festlegung der Dienstzeit im Sinne der Frist 7 die zwischen Mobil- und Demobilisierung liegende Zeit des Friedensdienstes oder des Dienstes bei der Marine, die zur Dienstzeit von 2 Jahren, wenn sie außerhalb Deutschlands aufgestellt sind, anzurechnen. Kriegsteilnehmer und Zivilbeamte und den Arbeitsstellennehmern gleichgestellt. — (15) Jeder Arbeiter kann zur Verteilungsweise Übernahme von Diensthalbjahren nach seinen eigenen herauszulegen werden.

(16) Soviel als 2 Jahre, deren kleinere Hälfte jedes 6 Tage betragen soll, darf der Arbeiter im allgemeinen nicht verlängern. Maßnahmen sind nur aus zwingenden persönlichen oder Dienstlichen Gründen zulässig. — (17) Arbeiter, die während des Urlaubs unvermeidliche Dienstgehilfen erhalten, werden hieraus den Anspruch auf Vorrat in Höhe der auf die Urlaubzeit entfallenden Beträge vorstehen. (Festlegung folgt.)

## Vollzwirtschaftliches und Soziales.

**Anerkennung von Betriebsstrukturen als Betriebszusätze.** Der Reichsarbeitsminister hat mitgeteilt, daß die Vorbereitung für eine Entwicklung der Unfallversicherung bei gewissen Betriebsstrukturen im Gange sind. Schritt ist zu begrüßen, denn sonst seit langem haben die örtlichen Gewerkschaften verzerrt die Ministerien zu diesem zu bewegen. Alle wollen hoffen, daß diese gewiß schwierige, aber auch sehr wichtige Angelegenheit möglichst bald zu einem guten Abschluß kommt. Unsere Kollegen Streitenden haben ein sehr großes Interesse daran, wenn verschiedene Kreise einen, wie zum Beispiel die sozialen Augenerkundungen der Jahre als Verminderung der Gewerbeaktivität im Sinne der Unfallversicherung angelehen werden.

**Amtsliche Ermittlungen eines deutschen Kindes.** Amtsliche Ermittlungen haben ergaben, daß die Kosten für den Lebensunterhalt des deutschen Kindes einfachen Standes sich folgendermaßen gestalten: Im 1. Lebensjahr: 2121 R., darunter 730 R. für Milch. Im 2. Lebensjahr: 3152 R., darunter 130 R. für Milch und ebenfalls für Fleisch. Im 3. Lebensjahr: 1935 R., darunter 647 R. für Milch, 780 R. für Nährmittel, 120 R. für Obst und Beeren. Im 4. Lebensjahr: 2029 R., darunter 647 R. für Milch, 780 R. für tägliche Nahrung und 195 R. für Kleidung, Wäsche usw. Im 5. Lebensjahr: 193 R. für Milch, 75 R. für Kleidung usw. Im 6. Lebensjahr: 2297 R., darunter 653 R. für Milch, 1000 R. für tägliche Nahrung, 150 R. für Kleidung. Im 7. Lebensjahr: 2292 R., darunter 1050 R. für Nährmittel, 198 R. für Seite usw., 55 R. für ein Paar Strümpfe. Im 8. Lebensjahr: 2115 R., darunter 1000 R. für Nährmittel, 198 R. für Seite usw., 58 R. für zwei Hemden, 57 R. für zwei Säulen, 75 R. für ein Kleid usw. Im 9. Lebensjahr: 2296 R., darunter 100 R. für ein Sommerkleid, 56 R. für Zeit und Medium, 10 R. für Bücher usw., 37,50 R. für Strümpfe usw. Im 10. Lebensjahr: 2469 R. für Nährmittel, Kleidung usw. Im 11. Lebensjahr: 2296 R. und im 12. Lebensjahr: 2600 R. für Strümpfe und 3500 R. für Knaben. Im 13. Lebensjahr: 2625 R. und 3125 R. für Knaben. Im 14. Lebensjahr: 2380 R. für Mädchen und 3500 R. für Knaben. Im 15. Lebens-

wiege die Sicherheit bedingt ebenso eine Bevölkerung unterchiedliche Verhältnisse im Lohn.

Jegendwo muß die Gewerkschaftsbewegung ein festes Ziel haben. In der Eigenschaft als Organ der Volkswirtschaft ist der Gewerkschaft dieses feste Ziel gegeben. Ebenso wenig wie die Gewerkschaften aus reiner Willkür eine wirtschaftliche Interessenvertretung sind, sind sie aus Willkür Organe der Volkswirtschaft. Unsere Gewerkschaften können sich nicht zu der Auffassung bekennen, daß dauernde Lohnhöhungen durch Durchhaltung der Arbeit zu erzielen sind. Die Gewerkschaft ist in ihren Erfolgen völlig abhängig vom Gedächtnis der Volkswirtschaft. Durch ihre Verantwortung für den Ertrag der Volkswirtschaft sind die Gewerkschaften Organe der Volkswirtschaft. Sie müssen es werden, wenn die Führer das wohlverstandene Interesse der Gewerkschaftsmitglieder im Auge haben. Alle Organe der Volkswirtschaft müssen die Gewerkschaften teilnehmen am Wirtschaftsausbau. Sie haben das Verständnis zu wecken für den wirtschaftlichen Wert der selbständigen Betriebe, verantwortungsbewußter Betriebsleiter. Außerdem liegt ihnen ob, dahin zu wirken, daß der

Arbeitsmarkt und Umwandlungen in den Betrieben, aus dem Aufkommen von Monopolbetrieben und aus der Bildung besonderer industrieller Arbeitsmärkte in Großbetrieben. Diese Entwicklungen mögen wohl zu einer Verbindung nicht aber zur Feststellung normaler Grundlagen für die Lohnbildung. Diese normalen Grundlagen der Lohnbildung sind im Auge zu behalten und aus der Verbindung zu bereiten. Mit Vorbildung, Gewissensgekrüppeln und dem Saisoncharakter des Lohnes und wohl diese Grundlagen seinalmäßig bezeichnet. Die Nebenspannung des Moments ist vom Nebel. Es geht z. B. darum, vom Gefahrenmoment allein abzehend die Lohnnorm zu suchen und dabei die Verteilung in ihrer Wertung zurückzudringen. Die Verteilung muß die erste Voraussetzung für die Lohnbildung sein. Wo dem nicht Rechnung tragen wird, können Folgen entstehen von unzureichender Erziehung. Der Vorausdruck mit neuen Arbeiter zu verringern, wo die Lohnnorm aus recht von der Größe des Hauptberufs keine Wirkungen auf die Lohnnorm zu haben scheint. Der Lohn, der an einer Stelle durch den Rückgang der Lohnnormen in der Auswirkung der Qualitätsarbeit. Der Rückgang von der Qualitätsarbeit. Der Rückgang

1926 A für Männer und 222 A für Frauen. Im 16. Lebensjahr: 3450 A für Männer und 323 A für Frauen. Gesamtsumme rund 42 000 A.

## Kundschau.

Für Aufhebung der Sanktionen im besetzten Rheinland.

Durch die Besetzung des Rheinlande schon allein ist für die Bevölkerung manche Schwierigkeit geschaffen. Insbesondere wird die drückende Wohnungsnot durch die Beschlagnahme so vieler Privatwohnungen für Heeresangehörige und deren Familien noch wesentlich gesteigert. Die von der Reichsvermögensverwaltung für die Besatzungstruppen neu erbaute Wohnungen haben bisher noch nicht eine fühlbare Erleichterung gebracht. Eine drückende Sorge für die Konsumenzen nicht für die selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibende, ist weiter die besonders starke Belastung aller Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Diese Mängelnde haben noch eine Verstärkung erfahren durch die Verhängung der Sanktionen. Errichtung einer Zollgrenze zwischen dem besetzten und unbefestigten Gebiet durch die eine riesigrende Störung des gekennzeichneten Wirtschaftslebens hergerufen ist.

Der Wirtschaftsausschuss der christlichen Gewerkschaften hat nun in einer leichten Sitzung mit diesen Fragen beschäftigt und folgende Entschließung angenommen, die allen zuständigen Stellen unterbreitet ist:

### Gutachten:

Der Wirtschaftsausschuss der christlichen Gewerkschaften für das besetzte rheinische Gebiet erhebt nunmehr bei im Deutschen Gewerkschaftsbund organisierten Kaufleuten, Angestellten und Beamten Rheinlands den kräftigen Protest gegen die weitere Aufrechterhaltung der logistischen Sanktionen durch die Einheitsordnung. Nachdem die deutsche Reichsregierung die gegebenen Bedingungen anerkannt, der Reichsanziger öffentlich und feierlich erklärt hat, daß Deutschland die übernommenen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen gewillt sei, und die jüllige Zahlung bereits geleistet hat, widerprüht die Aufrechterhaltung der Sanktionen nicht nur dem formalen Rechte nach dem Gründungsver-

trag, sondern auch jedem Trenn und Glauben im internationalen Verkehr des Volkes.

Infolge der getroffenen Maßnahmen ist im gesamten rheinischen Gebiete eine schwere Erdrückung des Wirtschaftslebens eingetreten. Die Erhebung der Zölle an der Ostgrenze in Verbindung mit den dadurch bedingten erheblichen Sädrungen im Verkehrsleben hat fast alle größeren Werke zu Betriebs einschränkungen gezwungen. Damit wurde die Arbeiterschaft zum großen Teil zu Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit verurteilt. Grobes Elend ist die Folge davon. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit werden um so drückender empfunden, weil die Aufrechterhaltung der Sanktionen eine weitere erhebliche Versteuerung der Lebenshaltung zur Folge hat. Der Wirtschaftsausschuss der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes fordert daher die sofortige rechtsfeine Aufhebung der Sanktionen und erwartet von der deutschen Reichsregierung, daß ihrerseits zur Erreichung dieses Ziels nichts unversucht gelassen wird.

Die Sozialdemokratisierung der Kriegsbehinderten und Kriegshinterbliebenen.

Wie wir hören, ist eine Vereinigung des Einheitsverbandes der Kriegsbehinderten (Leipziger Verband) und des Bundes deutscher Kriegsbehinderten Hamburg mit dem Reichsbund der Kriegsbehinderten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen beschlossen. Wenn die viel kundhaften Organisationen des "Einheitsverbandes" und des "Hamburger Bundes" hoffen, einen überwiegenden Einfluss auf Führung und Tendenz des Reichsbundes zu erlangen, so geben sie sich einer schweren Täuschung hin. Der "Reichsbund" will sie verschlafen und ihnen den "parteilich-politisch-logistischen" Stempel aufdrücken. Dab der Reichsbund nicht parteilich-politisch neutral ist, haben ihm bis zuhinigen Genossen leicht gegruzt. Der "Kriegsbehindigte", das Organ des "Einheitsverbandes" spricht in seiner Nummer vom 2. 1. 20 vom "Rechtssozialistischen Kriegerverein Reichsbund". Der "Bund der deutschen Kriegsbehinderten Hamburg" schreibt in seinem Organ am 1. 11. 20 „dab der Reichsbund von der sozialdemokratischen Partei nach Kräften gefür-

dert wird und dem Einfluß dieser Partei unterliebt.“ Es befinden sich in dieser Aussage in voller Übereinstimmung mit dem kommunistischen Internationalen Bund der Kriegshinterbliebener, der die Neutralität des Reichsbundes eine „papierne Neutralität“ genannt hat, dem „Guthäuserbund“ und dem Centralverband deutscher Kriegsbehindeter und Kriegshinterbliebener“ aber parteipolitisch und religiös neutrale Organisationen.

## Arbeiterbewegung.

Wie's gemacht wird?

In Gummersbach hatte der christliche Arbeiterverband in einem Flugblatt den Schlosser Hugo Woester ob seines eigenartigen Verhaltens beim letzten Streit bei der Gummersbacher Kleinbahn etwas scharf angegriffen. Der Arbeitstand ist folgender. Bei der Abstimmung über den Streit und ob nicht nur das Fahrbpersonal, sondern auch die Werkstätte und Rente die Arbeit einstellen sollte, stieß W. auf keinen Stimmzettel: „Streik! Streik! Streik! Woester.“ Mit übergroßer Mehrheit fast einstimmig wurde der Streik beschlossen. Dieses sein Verhalten bei der Abstimmung hat den Werkstoff W. aber nicht abgehalten, nachdem der Streit erklart war, sich als Arbeitswilliger zu melden. Die Betriebsleitung überführte, während des Streites für ihn keine Rechtfertigung zu haben. Nachträglich hat dann W. den Gehnausfall eingefügt mit der Begründung, daß er seine Bereitswilligkeit vor Seinen erklärte habe, aber zurückgewiesen worden sei. Dieses Verhalten eines von organisierten Arbeitern ist gewiß eigenartig. Der christliche Arbeiterverband verfügt daher kein Mitglied mehr irgendwie zu beden und läßt angeblich vom Betriebsrat eine Erklärung für W. unterschreiben, die dann in der Tagespresse veröffentlicht wurde. Nunmehr erklären die beiden Betriebsratsmitglieder, die Kollegen Hartwig Stömer und Heidekötter Röder, eigentlich niemals eine derartige Erklärung wie sie in der Tagespresse unter anderem in der „Rheinischen Zeitung“, Köln, vom 1. Juni 1921 mit einer Unterschrift veröffentlicht W. unterschrieben zu haben. Die beiden Unterzeichneten müssen dazu

Mittag der arbeitenden Massen seinen greifbaren Ausdruck in der Umgestaltung der Wirtschaft finden müssen. Die Erzielung des höchsten Ertrages aus der Wirtschaft ist die Voraussetzung für eine die Arbeitnehmerchaft befriedigende Verteilung des Ertrages. Die zu steigernde Ertragsfähigkeit der Wirtschaft bedingt die Zusammenfassung von Industrie und Gewerbe, eine Zusammenfassung unter Beteiligung der Konsumenzen. Der Konsum ist abhängig von der Plural und der Disziplin der Produzenten. In ihrer Produzentenengmasse darf die Arbeitnehmerchaft das Ziel nicht überspannen. Bei dem vertikalen Aufbau der Wirtschaft darf keine Schlagwortpolitik gelten. Was hier werden soll, kann nur langsam wachsen und sich mit viel Geduld allmählich bilden. Die Steigerung der Produktivität der Arbeit der einzelnen Arbeiter ist zu erstreben durch den Geistgeist einer pflichtbewußten Selbstverantwortlichkeit. Rücksichtlos machen die Gewerkschaften einzeln für ein so soiges Funktionszweck der Volkswirtschaft. Die Kenntnis des Wertes der tatsächlichen Qualitätsarbeit ist zu fordern. Die Gewerkschaften haben zur Freiheit der gesetzlich unzureichen, für die Durchsetzung ihrer Mitglieder an der Organi-

sation des Betriebes zu wirken, zu sorgen für Autorität und Disziplin.

Die geistigen Grundlagen der Gewerkschaften müssen sein: Berufsfach, Mannesbold, Dementprechend hat die Schulung zu erfolgen. Die Erziehung des Einzelnen muss dabei ausgehen von Herz und Geist. Die Gewerkschaften müssen selbst die Schulungs- und Erziehungsarbeit übernehmen. Hier haben sie auch Hand auf die Betriebsräte zu legen, damit die Gefahr der Wahnsinnung von Sonderinteressen gebaukt wird. Bei der Gewerkschaft als dem Mittelpunkt der Arbeiterbewegung muss die Erziehung zur Solidarität liegen. Das bedeutet auch, daß die Politik selbst nicht von den Betriebsräten bestimmt gesetzelt werden darf. Die Beschäftigung mit der Privatwirtschaftslehre das Erkennen übermäßiger und arbeitsloser Gewinne, deren Abwehr bzw. Ausbalancierung ist Gewerkschafts- und Betriebsratsaufgabe. Die Zusammenhänge zwischen Produktion und Konsum zu errichten, die Korrelation zwischen Konsum und der Entwicklung maßloser Wafft für den Konsum, das sind weitere Anzubauen volkswirtschaftlicher Art. Zu hüten haben sich die Gewerkschaften jedoch vor dem Flugzeug des Haushaltspaus in ihre Reihen,

wegen die Förderung auch gelunder Konsumption unter Umständen leicht führen kann. Daher muß von allem, was nach Handelserium ausliest. Die Warenvermittlung durch Gewerkschaften und Betriebsräte sollte nur als notwendiges Werkzeug dienen.

Daraus, daß die Gewerkschaft ein Organ der Volkswirtschaft ist, darf nicht hergeleitet werden, die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Zweigorganisationen. Die Freiheit der Koalition ist grundsätzlich hochzuhalten.

Aus dieser Freiheit der Koalition ergibt sich die Eigenart der Gewerkschaften als wirtschaftlich-slogale Bewegung. Die Gewerkschaften erwachsen aus der freiwilligkeit der Entscheidung einzelner. Diese Entscheidung sollte entsprechend der Weltanschauung und der Art der Einrichung der sozialen Kraften — nicht des politischen — für den Fortschritt der Menschheit ist gerade von den alten disziplinären Schule herzont worden. Kernstück in der sozialen Kampagne ist der Solidaritätsgedanke, der zu neuen und wachsenden ein dringliches Gebot der Zeit ist. Das Ziel der sozialen Kämpfen ist die Realisierung und Wiederherstellung der Weltordnung.

ist jetzt sehr, aber kann der Verfasser der schreitenden Zukunft eine andere Erklärung geben, wie Unterschriften, die nicht gegeben, unter einer derartigen Veröffentlichung eintreten können? Wenn Fixigkeit auch keine Stütze ist, so muß doch gefragt werden, daß wir uns zweifeln, daß die Gummersbacher Geisen einem Bellachini in der Zauberkunst überzeugt seien.

### Die Straßenbahnen und der 1. Mai.

Von den deutschen Straßenbahnen haben nur die Bahnen in Berlin, Saarbrücken, Kassel, Jettin und Königsberg am 1. Mai den Betrieb vollständig eingestellt. In allen übrigen Städten, auch wo die Genossen beim Personal die übergroße Mehrheit hatten, ist der Betrieb, teils in vollen Umfang, teils mit einigen Einschränkungen aufrecht erhalten. Also trotz der lebhaften Aktion der Sozialdemokratie und des Trans- portarbeiterverbandes für vollständige Arbeitspause am 1. Mai, ist es nur bei einem ganz verschwindend geringen Teil der Bahnen gelungen, den Betrieb stillzulegen. Immerhin ein guter Beweis dafür, daß unter den deutschen Straßenbahnen die übergroße Mehrzahl kein Verhältnis hat, den sozialdemokratischen Parteidatstag zu "heiligen". Auf jeden Fall wäre es eher damit einverstanden, wenn eine lebhafte Agitation dafür eingesetzt, den Betrieb am Abendabend und ersten Weihnachtstag auf das Ultimatum zu beschränken.

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats in dem Grundgedanken der Verhandlungen des älteren Kongresses der christlichen Gemeinschaften.

Die Berliner Gesellschaftsliste des Gesamtverbandes der christlichen Gemeinschaften hatte dem damaligen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Dr. Möller, in Berlin die Sicherheit der Verhandlungen des 10. Kongresses der christlichen Gemeinschaften sowie eine Abhandlung über die Arbeitsgemeinschaften der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands (a. J. Bahrtsch) übermittelt. Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats dankt für die Übereinkunft und schreibt u. a. folgendes:

"In hoher Anerkennung der geistigen Höhepunkte der Deutglauben und vornehmlich auch der groß angelegten und reizenden Vorlage mit dem Kongreß möchte ich ausdrücken, daß die Grundgedanken der Verhandlungen des wärmlsten entgegengestellten Verhältnisses der evangelischen Kirche Deutschlands gewiß sein dürfen. Die furchtbare Not des Vaterlandes wird immer mehr zur Gemeinüberzeugung in der evangelischen Kirche machen, daß nur auf der Grundlage christlicher Gemeinschaftsarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen ihren Ausgleich finden können — ja, mehr noch, daß nur auf dieser Grundlage der für unsere Wiederaufbau uns sicher zuwendende innere Friede wieder hergestellt und außer Volk eine wahre innere Erneuerung und eine Rettung seiner alten christlichen und dämmrigen Kulturgüter eröffnen kann."

Gott der Herr segne dazu die Bemühungen Ihres Volkes und die Millionen tapferer Männer und Frauen, die dafür ihre ganze Verantwortung und ihre ganze Kraft erlösen!"

Seitiges Interesse der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats äußert sich noch an den Präsidenten des 10. Kongresses umstimmt, so ... Sie darüber bericht, es ist jedoch, wie ich weiß, erwartbar, daß die Präsident des Kongresses und der Präsident über die Wieder-

holung den sozialen evangelischen Kirchenregelungen zugänglich machen kann.

Es ist in hohem Maße erfreulich, daß die oberste evangelische Kirchenbehörde sich zu dem Grundgedanken der Verhandlungen unseres Gewerkschaftskongresses bekannt. Vielleicht dürfen wir daran auch die Hoffnung knüpfen, daß die evangelische Kirchenregierung mehr als bisher die Wacker auf die sozialen Notwendigkeiten dieser Zeit, die auch sie zu erfüllen haben, hinweist und sie durch Kurse und Literatur zu sozialer Tätigkeit befähigt. Insbesondere dürfen wir vielleicht hoffen, daß auch die evangelischen Junglingsbündnisse Deutschlands, die leider noch lange nicht alle erkannt haben, daß die christlichen Gewerkschaften eine Notwendigkeit sind, sich mehr mit gewerkschaftlichen Fragen befassen werden.

Dem Evang. Oberkirchenrat und wir danken für das entgegengestellte Verhältnis gegenüber unseren Ansprüchen und erhoffen davon nur Gutes für unser Volk und Vaterland.

Arbeiterkreis in Frankreich. In der "Katholischen Zeitung" (S. A. D.) vom 14. Juni lesen wir:

Die innere Spaltung und Zersetzung des französischen (sozialistischen D. R.) Arbeiterbewegung macht teilende Fronten seit dem sozialistischen Parteidatstag von Tours. Die Moskauer Spaltungspolitiker arbeiten mit Hochdruck, um die Herrschaft in den Gewerkschaften zu sich zu rufen. Das ist ihnen auch schon in einigen Gewerkschaften gelungen. Es besteht die akute Gefahr, daß auch die Gewerkschaften dem Schicksal der Partei, d. h. der Spaltung verfallen. — Auf Gebiet von Moskau wurden überall Zellen gebildet, in denen die Anarchosyndikalisten im freien Verein mit den nach Moskau gerückten Sozialisten den Sturz der ständigen Freiheit organisierten. Mit den dabei angewandten Mitteln nahm man es nicht sehr genau. Die beliebteste Methode ist die systematische Verleumdung der Gegner und die nicht minder systematische Verhinderung des Rechtfertigens der Gegner durch den organisierten Staubal.

Der Kampf in den Gewerkschaften geht jetzt hart auf hart und es scheint immer mehr, als sei die Spaltung unvermeidlich. In den letzten Tagen und Wochen haben vier große Gewerkschaften ihre Verbandskongresse abgehalten: die Angestellten, die Bergarbeiter, die Bauarbeiter und die Eisenbahner. Bei den Bauarbeitern ging die Partei in die Hände der Kommunisten über. Bei den Angestellten und Bergarbeitern erhielt die Rechte eine erdrückende Mehrheit. Bei den Eisenbahnen spielte sich der Kongreß in zwei Hälfte. Die Rechte, die im Vorjahr nach dem Generalstreik wieder die Mehrheit erhielt, behielt die Mehrheit in der Leitung und damit die Kasse, welche beide Ihnen die Kommunisten durch einen statutenwidrigen Gewaltstreich streitig machen. Hier ist die Spaltung so gut wie vollzogen. Und dies scheint leider die nächste Zukunft der französischen Arbeiterbewegung zu sein.

Diesem Berichte aus Frankreich hätte man die Bemerkung anhängen können: "Genaus wie in Deutschland". Um gleichen Tage finden wir nämlich im "Vorwärts" folgende Notizen:

Die Ortsverwaltungswahl bei den Eisenbahnen hat folgendes endgültige Ergebnis: Abgegebene Stimmen 10.101. Echte Stimmen Amsterdam, 1916 und Echte Stimmen Moskau, 1917. Stimmen. 995 Stimmen waren ungültig.

Die SPD-Oberleitung im Metallarbeiterverband nahm am 23. Februar 1918, d. h. kurz vor dem Wahl-

der Delegierten für die Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes in Jen. Die Verhandlungen mit den Kollegen der USPD zwecks Aufstellung einer gemeinsamen Liste mussten ergebnislos abgebrochen werden, weil das Verlangen der SPD-Kollegen, bei Aufstellung der Liste Partei zu Ehren drast abgesetzt wurde. Nach einer ausgedehnten Diskussion, die nolle Einmündigkeit zeigte, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: Die SPD-Obleute beauftragen den Fraktionsvorstand, nachdem die Verhandlungen eine Einigung auf parteilicher Grundlage zu erzielen gescheitert sind, alle Maßnahmen zu treffen, einer eigenen Liste zur Verbandsstagessitzung zum Siege zu verhelfen.

### Die künftige Großorganisation für das Volkspersonal.

Die diesjährige Hauptversammlung des Bayerischen Postverbandes, die vom 27. bis 29. Mai in dessen Erholungsheim in Brandenburg (Bayern) stattfand, war mit einer Reichsföderation verbunden. Dieselbe führte mit großer Einmündigkeit den Beschluß, ab 1. Juli aus dem Bayerischen Postverband, Württembergischen Postverband und dem Deutschen Postgewerbe-Bund, eine Großorganisation "Deutsche Postgewerbe" mit dem Sitz in München zu bilden.

Die neue Großorganisation ist internationalisch und partei-politisch neutral. Sie ist dem Gesamtverband der deutschen Beamten- und Staatsangehörigen-Gemeinschaften und damit dem Deutschen Gewerkschaftsbund angegliedert.

In der Deutschen Postgemeinschaft sollte sich die in den Gehaltsklassen 2 bis 6 der Reichsbelobungsordnung befindlichen und voraus herangegangenen Beamten sowie die Angestellten und Mitarbeiter im Post-, Telegraphen- und Kraftwagendienst des Reiches auf gewerkschaftlicher Grundlage zusammen.

Untere Mitglieder werden jede 15. Dienstgelegenheit benutzen, um auf die neue Großorganisation hinzuweisen und ihr Mitglied zu zuführen.

### Aus den Ortsgruppen.

**Ellenstein.** Am Sonntag den 5. Juni fand eine öffentliche Versammlung der kleinen Metallarbeiter statt in der Werkstattleiterkollege Knoll (Berlin). Über "Die Wirtschaftslage der Gemeinde" sprach. Der Vortragende ging aus von dem Kampfe der im heigen Kampfverbot auf Zeit geführt wird. Er sah auch, daß gegenwärtig an vielen anderen Orten und auch in anderen Industrie- und Gewerbezweigen gekämpft werde. Sowohl er selbst wie seine Freunde könnten diesen Kampf in den meisten Fällen die Arbeitgeber die Angestellten. Die Motive des Angriffs seien zweifacher Art: einmal trachte man danach, den Arbeitstag als Normalarbeitszeit zu durchbrechen, und dann wolle man einen Lohnabbau vornehmen.

Die Versuche, die auf eine Durchbrechung des Arbeitstages hinzielten, hätten sich durchweg keine innere Berechtigung. Gewiß gäbe es Gewerbe und Betriebsarten, bei denen die achtstündige Arbeitszeit nicht angewendet werden könnte. Das würde aber bei den Arbeitstagslisten zur Genüge berücksichtigt. Die Gewerkschaften seien einsichtig genug, die berechtigten Gründe, die für einen längeren Arbeitstag sprechen, zu erkennen und dann zu würdigen. Würde man das Urteil der Arbeitgeber allein gelten lassen, dann habe es weder einen Gewerbezweig noch einen Betrieb, der den Achtfraudentag vertragen könne. Höre man die einzelnen Arbeitgeber über den heutigen Normalarbeitszeit reden, dann müsse jeder wahrscheinlich erwischen, daß die meisten ganz leichtzeitig im Mittel liegen, und daß dabei als Gegner einer gesellschaftlichen Gleichberechtigung des Arbeiters vorgehen. Den Arbeitgeber berechtigen zu einem möglichst kurzen Arbeitstag die alleinigen Gründe, die alle anderen Arbeitsgenossen antreiben, bei der

Arbeit Platz zu halten. Eine gute Erhebung der Arbeitstageinde bei nur möglich, wenn der Arbeitstag über eine gewisse Anzahl von Stunden im Kreise seiner Angehörigen verbringen könnte. Es sei auch einwandfrei ermittelt worden, daß die überlange Arbeitzeit nachteilige Wirkungen auf Leben und Gesundheit des Verstossenden nach sich ziehe. Eine wahre Erhebung des Menschen über die vermittelten Gehöfte sei ebenfalls nur möglich, wenn neben der Arbeitzeit genügend Ruhe bleibe, um sich geistig weiterzubilden. Allerdings spreche bei der Bevölkerung des Arbeitstages die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsgeistes und des gesamten Wirtschaftsförderers mit. Könnten bei einem gewonnenen Normalarbeitsstage nicht mehr jowil Güter erzeugt werden, wie zum Unterhalt der Bevölkerung erforderlich sei, dann müßte selbstverständlich eine Verkürzung des Arbeitstages vorgenommen werden. Bis heute sei aber nirgends der Nachweis einer solchen Kompliziertheit erbracht worden. Eine Verkürzung des Arbeitstages ohne hinreichende Gründe würde für die Allgemeinheit nur den Nachteil haben, daß das Geer der Arbeitlosen vermehrt würde. Es würden auch demzufolge an die Steuerleistungen des einzelnen Bürgers höhere Anforderungen gestellt werden müssen.

Den Betreibungen einen Schadhan vorzunehmen, sei von den Arbeitern der großen Industrie entgegenzuwirken. Man brauche die Kaufmacht der leichten Branche mit der Macht der Wölfe von früher zu messen, dann werde man sehen, um wieviel in den letzten Jahren die Gestaltung des Kommissariates der Geldentwertung zurückgesetzt sei. Wenn man auch zehn mehreren Wagnen eine Verkürzung der Lebensverhältnisse nicht feststellen könne, so stehe doch fest, daß ein Senkung der Kostenspitze auch nicht stattgefunden habe. Dort, wo man keine Preissteigerungen verhindern könne, würden diese durch die Preissteigerungen anderer Produkte weitgemacht. Es sei doch am die Befriedigung mit einer Abwendung nicht gegeben. Das sei zumindesten das Ziel, um eine Verbesserung der Lebensbedingungen herbeizuführen, trafe nicht zu. Es gebe allerdings Wege, die zum Siege führen könnten: das sei die Rücksicht zu ungewöhnlichen Gewinnen. Die meisten industriellen und handelsbetriebenden hätten sich von der Rücksicht der Preisabschöpfung noch nicht freimachen können. Die hohe Produktionsverkürzung schafft die Gelegenheiten und die elstrophische Schlemmerei bestimmter Kreise fördert deutlich dahin.

Suum Schulleiterin forderte der Redner auf, den Geschichtsunterricht noch zu erhalten, da er durch die Verhinderung der Lebensbedingungen des Arbeiters unmöglich machen könnte.

Die darin enthaltenen Bänder ließen vermutlich eine ungewöhnliche Stellung bestimmt erkennen, der Sattel befand sich nicht, die Polsterglocken sind darum nach vorn verschoben worden, ein Ende am unteren

In der so aufregenden Diskussion meldeten sich neben verschiedenen Mitgliedern auch Vertreter der freien Gewerkschaften aus Bonn alle Reddt. waren darin einig, daß die vom Vorstand der befreundeten Kommissionen der Arbeitgeberverbände interessant beleuchtet worden seien. Man versprach auch genau den Beziehungen der Gewerkschaften als zu tun, um sie geplante Vergleichungen des Arbeiterrates abzuwenden.

**Hildesheim.** (W e g w ä r t e r.) In unserer vorliegenden Versammlung hielt der Kollege Stahl einen Vortrag über „Die verschiedenen Richtungen in der deutschen Arbeiterbewegung“, in dem er in anschaulicher Weise die Ursachen hildesheimer zur Bildung und zur Trennung der örtlichen Gewerkschaften geschildert hat und die heute noch in vollem Umfange beständigen. Ausgade aller Mitglieder, so slobot er seine Ausführungen, nur es leite, die Nachweltauswirkungen einzuführen und so zum Arbeitseinsatz zu bewegen haben. Die nach anstehende Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis. Nachwurz wurden die Kollegen folgen-  
sich, aus Eigentum, H. Auer aus Berlin,  
H. Böckeler aus Hannover, und G. Körner aus Berlin.

Städtie aus Herrenen und Evers aus Borium.  
Mit Taub trittet an die Gewöhlten und der  
Schreiber der Befehlende folgt ihnen. Alle  
entwirren sich von Dienst des Vertraulichen hellen  
zu werden, kann sie um so leichter auf die Be-  
fehle und Befehle des Schreibers.

Die ersten vier Sätze sind aus dem ersten Absatz des 12. Kapitels des zweiten Teils der "Geschichte der alten Religionen" von Dr. Paul Schäfer entnommen. Der 5. und 6. Satz sind aus dem 1. und 2. Absatz des 12. Kapitels des dritten Teils der "Geschichte der alten Religionen" von Dr. Paul Schäfer entnommen.

einer solchen Zuge müßt aller Zweck verschwinden. Nach könnte auf die Lauer sitz Deutschland eine solch prohe Staatsanstrengung, wie die heutige, ihren vielen Männern und Frauen nicht gestatten. Rücksicht zur Erfüllung und vor allem in christlichen Grundlagen sei die einzige Lösung, die höheren Lasten zu entbinden und das Leben untereinander menschenwürdig zu gestalten. In der Tabelle sind die einzelnen Vorschläge für den der freien Gewerkestande vorgezeichnet, die sich in letzter Zeit in einem Kreise um sie die regionale Schule und „freie“ Kunstvereine vermerkbar machen. Sodann berichtete Kollege Hagedorn noch über die Konferenz am 26. Mai in Danziger, deren Ausschreibungen veröffentlicht werden. — Die nachstehende Fortsetzung ist am

**10. Juli.**  
**Tatzen.** Der Vorstand der hiesigen Ortsgruppe hatte am Dienstag, den 7. Juni zu einer Versammlung eingeladen, welche mit eines überwachten Abstimmung erfreuen konnte. Die Zusammensetzung lautete: Bericht über die heutige stattgefundenen Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband in der heikelen Rheinprovinz. Der Vorsitzende Kollege Zastrow eröffnete die Versammlung und gab seiner Freude über den bisher jahrelangen Brum-Ausdruck Ausdruck. Nachdem er noch auf die Wichtigkeit der Tagesordnung hingewiesen hatte, eröffnete er dem Kollegen Steuer das Wort für Berichterstattung. In seinen Ausführungen gab dieser ein Bild über den Gang der ganzen Verhandlung und kennzeichnete besonders die ablehnende Haltung des Arbeitgeberverbandes. Die sachlichen Ausführungen gipfelten am Schluss in der Wiednung, wonach wie vor freien zur Organisation zu halten, die auch jetzt noch nichts unverrichtet lassen werden den vereinigten Abmachungen der Arbeitnehmer anzuerkennen zu verfolgen. In der nun folgenden Aussprache wurde den Ausführungen von allen Rednern ausgenommen und das Verhalten des Arbeitgeberverbandes auf das höchste kritisiert. Nachhaltige Erwähnung fand einstimmig einzuholen:

Die am 7. Juni 1921 im Lokale Nr. 11. gehabten, äußerst zahlreich besuchte Versammlung der im Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands organisierten Arbeiter des südlichen Bezirks hat nach dem Bericht über die mit dem Arbeitgeberverband der Gemeinden in der letzten Ausmuntzungsverhandlung einen Vertrag genommen von dem ablehnenden Verhalten des Arbeitgeberverbandes eine Erhöhung der Stundenlohn in allen Gruppen und Dienststellen von 10-15% vorzunehmen. Versammlung bedauert das tiefe Bedauern den Vertretern der Arbeiter der Städte der südlichen Arbeitgeber und ihrer Familien so wenig Fortschritts entgegengebracht wird. Wenn auch auf dem Wirtschaftsmärkte für ein paar wenige Betriebsarten eine ungewöhnliche Preissteigerung zu verzeichnen ist, so sieht es auf der anderen Seite doch, daß für die meisten Betriebsarten hauptsächlich Kleider und Wäsche, wie auch Reparaturen von einer Preissteigerung nicht die Rede sein kann. Die Versammlung erkennt den schweren Bruch gegen die ablehnende Haltung des Arbeitgeberverbandes erfüllt, daß sie noch wie vor an der durch die Organisationsleistungen eingerichteten Kette von Leistungen. gleichzeitig beantragt die Versammlung die Belehrungsleistungen nicht unverzüglich zu lassen und weitere Maßnahmen zu ergriffen, den berechtigten Wünschen und Forderungen der Arbeiterschaft mit allen zu Gebot stehenden Mitteln Gefürt zu verhindern.

In Abberacht der geprägten Zeit, muss in weiterer Punkt von der Tagordnung die vorläufige Verfassung zuständig gestellt werden. Bei diesem Schlusswort forderte der Vorsitzende Verfassung, narrativisch wie sehr zahlreichen Kolleginnen auf, in allen Sitzungen unter in gleich großer Anzahl zu erscheinen, um so leicht an der Besetzungsliste unserer Zehn und Fünfzehnbeständen mitzuarbeiten.

läger, sondern auch als ein Kleber von der unangenehmen Sorte. Als vor einiger Zeit ein vom Tempel rebeuterverbund gewähltes Betriebsratsmitglied zu unserem Verbande übertrat, forderte die Gesinnung die Niedersiegung des Antisemitismus. Nunmehr aber will man anscheinend den Schulz die Stände halten. In einer Sitzung der bisherigen Abschaffungs-Deputation verlangt man, dass der Kollege Hofmann am Freitag, 11. Mai, Anträge wie dem Kollegen Hofmann vom Wohnungsamte mitgetestzt, dass Schulz an einem bestimmt Tage nicht zum Termine geladen, bei diesem Schulz sich dieserhalb bezeichneten Urlaub genommen hatte. Hofmann untersuchte die Gelegenheit, um zu verhindern, das nicht im Verband moralisch verantworlich für das Todes eines ehemaligen Mitgliedes gemacht werden könnte und erstaunte deshalb Meldung beim Bahnhofssorichter. Bei der Untersuchung stellte sich aber heraus, dass den Wohnungsamte ein bedauernswertes Tretum unterlaufen war. Als mir Schulz den Kollegen Hofmann beim Schiedsgericht verklagte, war Hofmann anständig gewesen, nachdem sich der Terrum aufgetragen hatte, denselben auch offen einzusehen.

Wenn nunmehr verlängert wird, den Kollegen  
Hainann als „christlichen Verbumder“ hinzu-  
stellen, so rückt sich dieses Dornen in den  
Zug, aller rechtlich denkenden Kollegen Jesu.  
Dies wird uns aber nicht abhalten, den kleinen  
Schuh über im Hause zu behalten, um ja zu ver-  
hüten, dass nicht Verbaud für die Taten dieses  
Mannes in irgend einer Weise verantwortlich  
gemacht werden kann.

## **Berichtsnachrichten.**

In der Woche vom 26. März bis 2. April ist der 2. Wochenbeitrag fällig. Damit erhält das 2. Quartal 1921 seinen Abschluß. Die Mitglieder werden dringend ermuntert, etwaigen ungewöhnlichen Beiträge möglichst leicht zu zuzahlen, damit die Quartalsrechnung der Ortsgruppe pünktlich getragen werden kann.

Jedermann kann sich auf die entsprechende Seite des Dokumentes beziehen.

**Bom 1. Quartel 1920:** Münster (Str.) und  
Büdinghausen.  
**Bom 1. Quartel 1921:** Brühl—Roden,  
Neuburg i. Wtl., Erlangen, Hagen (Germ.),  
Wittenbergh, Immigrath, Trier, Soest,  
Söppelt, Bruchsal (Vond Uefft), Würselen,  
Düsseldorf, Lahr, Tuisburg (Str.) und Alten-  
kessel.

## **Der Zentralbanken-**

## Rechtsamtlicher Vertrag für Gemeindearbeiter.

Am 20. Juni hat der Arbeiterverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände in seiner Versammlung in Jena Stellung zu dem neuen Reichsmonopoliavertrage genommen. Da es uns nicht möglich war, so frühzeitig in den Besitz der jüngster Schlußrede und des endgültigen Wortlautes des neuen Vertrages zu kommen, um sie in vorliegender Nummer zum Abdruck zu bringen, werden wir den Vertrag in einer besonderten Beilage zum Verbandsorgane mit der nächsten Nummer den Kollegen zur Kenntnis bringen.

### **REFERENCES**

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Wiedersehen und die Kollegen |            |
| Jenhorst Franz, Goesfeld     | 1. 3. 21.  |
| Holt Ewil, Barmen            | 20. 5. 21. |
| Hartensels Johann, Horpatz   | 21. 5. 21. |
| Hübler Anton, Berlin         | 6. 6. 21.  |